



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

A) Problem

Das Gesetz des Bundes zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz – KGSG) ist am 06.08.2016 in Kraft getreten.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 KGSG sieht vor, dass die Länder die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden durch Gesetz oder Rechtsverordnung benennen. Allerdings ist zweifelhaft, ob diese Vorschrift eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung darstellt. In der Überschrift der Norm fehlt der Hinweis auf eine Verordnungsermächtigung. Zudem lässt Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) als Ermächtigungsadressaten nicht die „Länder“, sondern nur die „Landesregierungen“ zu. Daher ist es erforderlich, die in Bayern für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden durch Gesetz zu benennen.

Ferner sieht das Kulturgutschutzgesetz vor, dass die in bestimmten Fällen grundsätzlich für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kulturgut zuständige oberste Landesbehörde ihre Zuständigkeit „nach Maßgabe des Landesrechts“ auf eine andere Landesbehörde übertragen kann. Von der Möglichkeit der Übertragung der diesbezüglichen Zuständigkeiten auf eine andere Landesbehörde soll Gebrauch gemacht werden, da für die Bearbeitung der entsprechenden Anträge in der nach § 24 Abs. 6 Satz 1 KGSG grundsätzlich zuständigen obersten Landesbehörde, also im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, weder die fachliche Expertise noch die personellen Ressourcen vorhanden sind. Es bietet sich an, die Zuständigkeit auf die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zu übertragen, die bereits vor Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes für die Erteilung von Genehmigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern in Nicht-EU-Mitgliedstaaten zuständig waren. Da das Kulturgutschutzgesetz entgegen der erklärten Absicht von Bund und Ländern im Gesetzgebungsverfahren keine brauchbare Ermächtigungsgrundlage für eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung durch Rechtsverordnung bereithält, muss auch die Übertragung der Zuständigkeit durch Landesgesetz erfolgen.

B) Lösung

1. Für die Entgegennahme von Zustimmungen des Verleihers oder Deponenten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KGSG sollen Kulturgut bewahrende Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft jeweils selbst zuständig sein. Im Übrigen wird die diesbezügliche Zuständigkeit auf das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übertragen.

2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung der Ausfuhr von Kulturgut, sofern eine Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 KGSG vorliegt, wird auf die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen übertragen.
3. Schließlich wird als zuständige Behörde in allen übrigen Fällen das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst benannt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzesentwurf

zur Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

§ 1

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Kulturgutschutzgesetz

(1) Zuständig für die Entgegennahme der Zustimmung des Verleihers oder Deponenten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) ist im Fall der Leihe oder Deposition zugunsten einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung

1. in staatlicher Trägerschaft die jeweilige Einrichtung selbst,
2. in nichtstaatlicher Trägerschaft das Landesamt für Denkmalpflege.

(2) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 24 KGSG sind die Staatsgemäldesammlungen.

(3) Zuständig für den Vollzug des Kulturgutschutzgesetzes in allen übrigen Fällen ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.“

2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1:

Zu Art. 10 Abs. 1:

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Entgegennahme der Zustimmung des Verleihers oder Deponenten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KGSG im Fall der Leihe oder Deposition zugunsten eines staatlichen Museums auf das jeweilige Museum selbst ist zweckmäßig, da bei den staatlichen Museen sichergestellt werden kann, dass ausreichendes Wissen zur rechtlichen Einordnung der Zustimmungserklärung vorhanden ist. Überdies kann vorausgesetzt werden, dass die Aktenführung der staatlichen Museen die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Vorgänge sowie einen jederzeit möglichen Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen gewährleistet.

Da diese beiden Gegebenheiten bei nichtstaatlichen Einrichtungen nicht durchweg vorausgesetzt werden können, ist es sinnvoll, die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Zustimmung des Verleihers oder Deponenten beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zentral zu bündeln.

Zu Art. 10 Abs. 2:

Die Übertragung der grundsätzlich bestehenden Zuständigkeit der obersten Landesbehörde für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen (sofern es sich nicht um die Ausfuhr von national wertvollem Kulturgut im Sinne des § 6 Abs. 1 KGSG handelt) auf die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ist erforderlich, da diese über die fachliche Kompetenz für die Prüfung der Anträge verfügen; im Übrigen kann auch an die mehrjährige Erfahrung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen mit der Bearbeitung von Anträgen auf die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern in Nicht-EU-Mitgliedstaaten angeknüpft werden, da sich die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Kulturgutausfuhren in einen EU-Mitgliedstaat insoweit inhaltlich nicht unterscheidet.

Zu Art. 10 Abs. 3:

Die Benennung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als zuständige Behörde in allen übrigen Fällen ist zweckmäßig, da die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben umfassende Rechtskenntnisse voraussetzt. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, hat das Staatsministerium die Möglichkeit, auf fachliche Expertise aus den staatlichen Museen zurückzugreifen.